



Raphaelswerk e.V.

BULGARIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Bulgarien rücküberstellt werden

Stand: 11/2019

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können. Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Bulgarien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (November 2019) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden. Zur aktuellen Situation für Asylsuchende in Bulgarien verweisen wir insbesondere auf den Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Bulgarien: Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus“, Auskunft Bereich Recht Schweizerische Flüchtlingshilfe, 30.08.2019, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/stellungnahmen/190829-bulgarien-auskunft.pdf>

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +49 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

URL: www.Raphaelswerk.de
E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de
Telefon: +49 40 248442-0

Diese Veröffentlichung wird durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend unterstützt.

© Raphaelswerk e.V.



Inhalt

| | |
|---|----|
| Verfahren nach Wiedereinreise nach Bulgarien | 4 |
| Was ist als erstes zu tun? | 4 |
| Aufenthaltsrechtlicher Status in Bulgarien | 5 |
| Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren..... | 5 |
| Zuständige Behörden | 7 |
| Welche Pflichten haben Asylsuchende in Bulgarien? | 8 |
| Welche Rechte haben Asylsuchende in Bulgarien? | 8 |
| Rückkehr ins Herkunftsland | 9 |
| Aufenthaltsdokument für Asylsuchende (<i>Registration card</i>)..... | 9 |
| Eintragung im Einwohnerverzeichnis | 9 |
| Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise | 9 |
| Bargeldleistungen für Asylsuchende | 11 |
| Sozialleistungen..... | 11 |
| Zugang zur Gesundheitsversorgung..... | 11 |
| Zugang zu Bildungseinrichtungen | 12 |
| Sprachkurse | 12 |
| Zugang zum Arbeitsmarkt | 13 |
| Integrationshilfen für international Schutzberechtigte | 13 |
| Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)..... | 13 |
| Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?..... | 14 |
| Infomaterial zu Bulgarien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen | 14 |
| Kontakte / Beratungsangebote vor Ort..... | 14 |
| Quellen | 16 |

Verfahren nach Wiedereinreise nach Bulgarien

Die Flüchtlingsbehörde SAR (*State Agency for Refugees*) informiert die Grenzpolizei über die Ankunft von Rücküberstellten. Sie gibt an, ob die Rücküberstellten in eine Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge oder in eine Haftanstalt gebracht werden sollen. Das hängt vom Stand des Asylverfahrens der Rückkehrenden ab.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während ihres laufenden Asylverfahrens aus Bulgarien ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Bulgarien begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Bulgarien gestellt:

Die Person beantragt Asyl nach dem unten beschriebenen Verfahren.

Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Bulgarien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Bulgarien ausgereist:

Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Bulgarien.

Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Das Asylverfahren ist wegen der Abwesenheit ausgesetzt worden und wird wieder aufgenommen.

Laut Gesetz muss ein nicht abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden; bei Problemen sollte man sich an eine Rechtsberaterin oder einen Rechtsberater wenden.

Die Flüchtlingsbehörde kann ein Verfahren einstellen, wenn Asylsuchende nicht zu Terminen erscheinen. Wurde diese Mitteilung an die bulgarische Adresse zugestellt, ist die Einstellung rechtskräftig und das Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden. Asylsuchende können in diesem Fall einen neuen Asylantrag stellen, der als Erstantrag angesehen wird.

Wurde das Verfahren rechtskräftig eingestellt, besteht kein Anspruch auf Unterbringung und Gesundheitsversorgung. Die rückkehrende Person kann in diesem Fall in Abschiebehafte genommen werden.

Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wurde der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt, kann die rückkehrende Person in Abschiebehafte genommen werden, meist in der Haftanstalt Busmantsi in Sofia oder Lyubimets in der Nähe der türkischen Grenze.

Ein Asylantrag gilt als rechtskräftig abgelehnt, wenn die Ablehnung zugestellt wurde und nicht fristgerecht Berufung eingelegt worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung und Gesundheitsversorgung.

Wenn der Asylantrag während der Abwesenheit abgelehnt wurde und diese Entscheidung dem Asylsuchenden nicht zugestellt werden konnte, wird die rückkehrende Person in eine Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge gebracht.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Bulgarien

Internationaler Schutz:

- **Flüchtlingsstatus** (*статум на бежанец*): unbefristeter Aufenthaltsstatus. Man erhält eine Aufenthaltsgenehmigung (*card of a refugee*), die 5 Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug. Anerkannte Flüchtlinge haben mit wenigen Ausnahmen die gleichen Rechte wie bulgarische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.
- **Subsidiärer Schutz** (humanitärer Status – *хуманитарен статум*): unbefristeter Aufenthaltsstatus. Man erhält eine Aufenthaltsgenehmigung (*card of an alien with humanitarian status*), die 3 Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug. Subsidiär Schutzberechtigte haben die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren

Das Asylgesuch kann im Land oder an der Grenze bei der Flüchtlingsbehörde SAR oder anderen staatlichen Behörden gestellt werden. Asylsuchende werden anschließend von der Flüchtlingsbehörde registriert und stellen ihren Antrag auf Asyl persönlich.

Nach unerlaubter Einreise über die Landgrenze werden Asylsuchende meist zunächst inhaftiert, bis sie in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende gebracht werden. Dort werden sie von der Flüchtlingsbehörde registriert und ihr Asylantrag wird formell erfasst.

Nach der Registrierung erhalten sie ein vorläufiges Ausweisdokument, die „*registration card*“.

Später werden Asylsuchende zu einer Anhörung eingeladen. Bei der Anhörung werden die Flucht sowie die Gründe für das Asylgesuch beschrieben. Besteht weiterer Klärungsbedarf, kann eine zweite Anhörung stattfinden. Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Asylsuchende werden vor der Anhörung gefragt, ob sie eine Person ihres Geschlechts für die Anhörung und das Dolmetschen wünschen.

Laut verschiedenen Berichten¹ bestehen Probleme hinsichtlich des Dolmetschens im Asylverfahren, da für viele Sprachen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher fehlen und die Qualität oft mangelhaft ist. Das betrifft die Registrierung, die Anhörung im Asylverfahren und das Berufungsverfahren. Auch werden Asylsuchende von den Behörden nicht immer in einer Sprache, die sie verstehen, über das Asylverfahren und ihre Rechte informiert. Oft wird dies nur durch NGOs geleistet.

Über gestellte Asylanträge soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. Diese Frist kann um weitere 9 Monate verlängert werden. Die Gesamtdauer des Asylverfahrens soll maximal 21 Monate betragen.

Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall muss innerhalb von 10 Tagen ab Antragstellung entschieden werden.

¹ Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2018 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria> und “Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček, Special Representative of the Secretary General on migration and refugees, to Bulgaria, 13-17 November 2017”, Council of Europe, Information Documents SG/Inf(2018),18, 19.4.2018, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>

Entscheidung:

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich und wird in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, bei dem das Ergebnis erläutert wird.

Wurde der Asylantrag angenommen, erhält man eine Aufenthaltsgenehmigung, je nach erteiltem Status (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz).

Bei Ablehnung des Asylantrags verliert man das Aufenthaltsrecht in Bulgarien und kann in das Herkunftsland abgeschoben werden.

Berufung:

Bei negativer Entscheidung kann Berufung beim zuständigen regionalen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Die Frist beträgt 14 Tage beim normalen und 7 Tage beim beschleunigten Verfahren. Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung, so dass bis zur Entscheidung keine Abschiebung vorgenommen werden kann.

Rechtsbeistand:

Ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand im Asylverfahren ist gesetzlich vorgesehen, allerdings bestehen keine öffentlich finanzierten Angebote. Nur für vulnerable Personen wurde im Rahmen eines Pilotprojektes im Jahr 2018 eine Unterstützung durch das *National Legal Aid Bureau* eingeführt. Andere Asylsuchende sollten sich an eine NGO wie das *Bulgarian Helsinki Committee* wenden, um Rechtsbeistand zu bekommen.

In Berufungsverfahren wird ein Rechtsbeistand gestellt. Der Rechtsbeistand wird allerdings erst im Verfahren tätig und unterstützt nicht bei der Einreichung der Berufung.

Folgeantrag:

Nach der rechtskräftigen Ablehnung des ersten Asylantrags kann ein Folgeantrag gestellt werden. Nur wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen, wird daraufhin ein neues Asylverfahren durchgeführt.

Asylsuchende, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, haben keinen Anspruch auf Unterbringung und Versorgung, ihnen wird keine *registration card* ausgestellt. Ausnahmen gelten für vulnerable Personen.

Inhaftierung

Abschiebehaft

Asylsuchende können wegen illegaler Einreise zunächst für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen inhaftiert werden. Weitere Gründe für eine Inhaftierung sind fehlende Ausweispapiere oder Fluchtgefahr. Nach Ablauf von 30 Tagen muss entweder über weiterbestehende Haftgründe entschieden werden oder die Verlegung in eine offene Flüchtlingseinrichtung erfolgen. Die maximale Haftdauer in der Abschiebehaft beträgt 18 Monate. Die Abschiebehaftanstalten (Busmantsi und Lyubimets) werden von der Polizei betrieben.

Wenn die inhaftierten Personen nicht rechtzeitig in eine offene Flüchtlingseinrichtung verlegt werden, ist der Zugang zum Asylverfahren daher oft erst verspätet möglich.

Die Haftbedingungen sind schlecht, was Hygiene, Verpflegung, Sicherheit und Zugang zu Gesundheitsversorgung, Sprachmittlern und Rechtsberatung angeht.

Geschlossene Flüchtlingseinrichtungen

Die Unterbringung in geschlossenen Flüchtlingseinrichtungen (Asylhaft) kann für die gesamte Dauer des Asylverfahrens erfolgen. Eine Unterbringung dort kann erfolgen, wenn beispielsweise die Identität festgestellt werden muss oder Fluchtgefahr besteht. Die Einrichtungen werden von der Flüchtlingsbehörde betrieben. Gegen die Unterbringung in einer geschlossenen Flüchtlingseinrichtung kann bei Gericht geklagt werden.

Zuständige Behörden

| Phase des Verfahrens | Zuständige Behörde | Deutsche Bezeichnung der Behörde | Englische Bezeichnung der Behörde |
|------------------------------------|---|---|---|
| Antragstellung | Държавна агенция за бежанците (ДАБ) и друг държавен орган | Staatliche Flüchtlingsbehörde und jede staatliche Behörde | State Agency for Refugees (SAR) & any state authority |
| Nationale Sicherheitsüberprüfung | Държавна агенция "Национална сигурност" | Staatliche Agentur für Nationale Sicherheit | State Agency for National Security (SANS) |
| Dublin-Verfahren | Държавна агенция за бежанците (ДАБ) | Staatliche Flüchtlingsbehörde | State Agency for Refugees (SAR) |
| Zulässigkeitsverfahren | Държавна агенция за бежанците (ДАБ) | Staatliche Flüchtlingsbehörde | State Agency for Refugees (SAR) |
| Beschleunigtes Verfahren | Държавна агенция за бежанците (ДАБ) | Staatliche Flüchtlingsbehörde | State Agency for Refugees (SAR) |
| Feststellung des Flüchtlingsstatus | Държавна агенция за бежанците (ДАБ) | Staatliche Flüchtlingsbehörde | State Agency for Refugees (SAR) |
| Berufung | административен съд по местоживееене | Regionales Verwaltungsgericht | Regional Administrative Court |
| Berufung in zweiter Instanz | Върховен административен съд | Oberstes Verwaltungsgericht | Supreme Administrative Court |

Quelle: Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database; 2018 Update

Kontakt zur Flüchtlingsbehörde:

State Agency for Refugees with the Council of Ministers
Държавна агенция за бежанците при Министерския Съвет
1233 Sofia
Serdika District
114-B, Maria Luiza Blvd.
Tel. +359 (0)2 80 80 923/24/25
E-Mail: sar@saref.government.bg
<https://aref.government.bg/en>

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Bulgarien?

Asylsuchende haben die Pflicht,

- in Bulgarien zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden worden ist;
- das auf ihrer *registration card* angegebene Gebiet (*movement zone*) nicht zu verlassen, es sei denn, dies wurde von der Leitung ihrer Unterkunft genehmigt;
- an der Adresse zu wohnen, die von der Flüchtlingsbehörde genehmigt wurde; Flüchtlingsunterkünfte dürfen auch über Nacht nur mit Erlaubnis der Unterkunftsleitung verlassen werden;
- Änderungen ihrer Kontaktdaten der Flüchtlingsbehörde zu melden;
- zu den Anhörungen bei der Flüchtlingsbehörde zu erscheinen.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Bulgarien?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende das Recht

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Bulgarien zu bleiben;
- bei Klage gegen einen abgelehnten Antrag bis zur Gerichtsentscheidung in Bulgarien zu bleiben;
- auf Unterbringung, Verpflegung und Gesundheitsversorgung;
- auf einen Dolmetscher während der Anhörungen;
- auf kostenlosen Rechtsbeistand.

Asylsuchende haben laut Gesetz Anspruch auf Unterbringung, Verpflegung, finanzielle Unterstützung, Gesundheitsversorgung und psychologische Unterstützung. In der Praxis werden laut AIDA-Bericht² nur Unterbringung, Verpflegung und grundlegende Gesundheitsversorgung gestellt.

Werden Asylsuchende diskriminiert oder werden ihre Rechte verletzt, sollten sie eine Beratungsstelle einer NGO kontaktieren (Adressen siehe Anhang).

² Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2018 Update;
<http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>, S. 45-46

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Auskünfte erteilt IOM Bulgarien.

Weitere Informationen:

<http://refugeelife.bg/assisted-voluntary-return-and-reintegration>

Aufenthaltsdokument für Asylsuchende (*Registration card*)

Nach ihrer Registrierung bei der Flüchtlingsbehörde erhalten Asylsuchende ein vorläufiges Dokument, die „*registration card*“. Diese gilt als Nachweis für das Aufenthaltsrecht in Bulgarien während des Asylverfahrens. Darauf ist die Adresse angegeben, an der die Asylsuchenden untergebracht sind und in deren Umgebung sie sich aufhalten dürfen. Die Karte ist normalerweise 3 Monate gültig und muss regelmäßig verlängert werden.

Die *registration card* ist Voraussetzung, damit Asylsuchende ihre Rechte in Anspruch nehmen können (Aufenthaltsrecht, Unterbringung, finanzielle Unterstützung, Gesundheitsversorgung).

Eintragung im Einwohnerverzeichnis

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte müssen sich in das elektronische Einwohnerverzeichnis (ЕЦГПАОН) eintragen lassen. Für die Eintragung muss die *registration card*, die Entscheidung über den Flüchtlingsstatus oder humanitären Status sowie ein Nachweis über den Wohnsitz vorgelegt werden.

Nach der Eintragung wird die Identifikationsnummer EGN (единен граждански номер, ЕГН) zugeteilt.

Die Eintragung im Einwohnerverzeichnis ist erforderlich, damit die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden kann.

Ein Problem ist, dass für die Eintragung im Einwohnerverzeichnis ein Wohnsitz nachgewiesen werden muss. Die Flüchtlingseinrichtung, in der jemand während des Asylverfahrens gewohnt hat, darf nicht als Wohnsitz angegeben werden. Für die Anmietung einer Wohnung ist jedoch eine gültige Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Eine gültige Aufenthaltserlaubnis ist außerdem erforderlich, um Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung etc. zu erhalten.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Die Unterbringung von **Rücküberstellten** hängt von ihrem Status ab:

Rücküberstellte, deren Antrag auf Asyl rechtskräftig abgelehnt wurde, haben keinen Anspruch auf Unterbringung. Für sie besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Wurde das Asylverfahren noch nicht beendet, können Rücküberstellte in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht werden. Personen, welche die Unterkunft oder das Land Bulgarien verlassen haben, haben ihren Anspruch auf Unterbringung jedoch möglicherweise verloren. Aufgrund der Dublin-Verordnung rücküberstellte Personen werden aus diesem

Grund daher unter Umständen nicht in Flüchtlingsunterkünften aufgenommen und es besteht die Gefahr, dass sie obdachlos werden. Ausnahmen gibt es für Familien mit Kindern und vulnerable Personen, die Verpflegung und Unterkunft erhalten. Andere Rückkehrer müssen sich selbst um eine Unterkunft auf eigene Kosten kümmern oder sich um einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft bewerben.

Da die Flüchtlingsunterkünfte aktuell nicht voll belegt sind, können Rücküberstellte eventuell dort untergebracht werden. Es ist jedoch nicht garantiert, dass für die Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft die Genehmigung erteilt wird.

Wurde das Asylverfahren wegen der Abwesenheit ausgesetzt oder eingestellt, kann es zu Verzögerungen kommen: Rücküberstellte werden unter Umständen erst in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht, wenn ihr Asylverfahren wieder aufgenommen wurde.

In Bulgarien Schutzberechtigte, die aus dem Ausland wieder nach Bulgarien **abgeschoben** worden sind, müssen sich dort selbst um eine Unterkunft bemühen. Eine erneute Unterbringung in einer Flüchtlingseinrichtung scheidet für sie aus, da sie diese mit ihrer Ausreise aus Bulgarien verlassen haben. Für sie besteht daher die konkrete Gefahr der Obdachlosigkeit.

Ohne Meldeadresse haben sie außerdem keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise den Bezug von Sozialleistungen oder die Registrierung als arbeitssuchend bei der bulgarischen Arbeitsagentur.

Asylsuchende, die das erste Mal einen Asylantrag in Bulgarien stellen, haben Anspruch auf Unterbringung. Sie werden meist in Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Familien haben das Recht, gemeinsam untergebracht zu werden.

Asylsuchende im regulären Verfahren, die über eigene Mittel verfügen, können sich auf eigene Kosten auch außerhalb der Einrichtungen eine Unterkunft suchen. Sie verlieren damit den Anspruch auf Verpflegung und finanzielle Unterstützung. Sie haben in der Regel keinen Anspruch mehr, später wieder in einer Flüchtlingsunterkunft aufgenommen zu werden.

Bei Folgeanträgen besteht kein Anspruch auf Unterbringung. Ausnahmen gibt es bei vulnerablen Personen.

Asylsuchende, die in Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind, werden dort verpflegt.

Asylsuchende, die außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte wohnen oder keinen Anspruch auf Unterbringung haben, haben keinen Zugang zu Verpflegung und psychologischer Unterstützung.

Die Bedingungen in den Unterkünften, vor allem die Hygienebedingungen, sind oft schlecht. Auch die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner ist nicht überall gewährleistet. Zudem fehlt qualifiziertes Personal, beispielsweise für die Sprachmittlung oder psychologische Betreuung. Der Zugang zu Informationen über die Rechte von Asylsuchenden ist oft mangelhaft.

Der Zeitraum für die Unterbringung in Flüchtlingseinrichtungen während des Asylverfahrens ist nicht begrenzt. Asylsuchende können dort auch während des Berufungsverfahrens bleiben.

International Schutzberechtigte können nach der Entscheidung über ihren Asylantrag noch sechs Monate in ihrer Flüchtlingseinrichtung wohnen, sofern dort Platz verfügbar ist.

Laut Integrationsgesetz ist für international Schutzberechtigte eine finanzielle Unterstützung für Mietkosten für einen Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen, diese wird jedoch in der Praxis nicht ausgezahlt, da die gesetzlichen Bestimmungen über staatliche Integrationshilfen nicht umgesetzt werden.

Der Zugang zu Wohnraum für Schutzberechtigte ist erschwert, da für den Abschluss eines Mietvertrags gültige Ausweispapiere erforderlich sind. Wie oben beschrieben, ist für die Ausstellung eines Ausweises wiederum ein Wohnsitz erforderlich.

Für die Anmietung von Sozialwohnungen ist meist ein vorheriger Wohnsitz in der jeweiligen Kommune von 5 bis 10 Jahren erforderlich. Die genauen Voraussetzungen variieren je nach Ort.

Ehrenamtliche Unterstützerkreise in Deutschland könnten die Rückkehrenden unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Bulgarien angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Bargeldleistungen für Asylsuchende

Laut Gesetz haben Asylsuchende, die in einer Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind, Anspruch auf finanzielle Unterstützung in bar. Die Auszahlung von Bargeldleistungen für Asylsuchende wurde jedoch im Jahr 2015 ausgesetzt. Der gesetzlich vorgesehene Betrag war im Übrigen zu niedrig, um die Grundbedürfnisse zu decken.

Asylsuchende in Flüchtlingsunterkünften erhalten lediglich Pakete mit Hygieneprodukten. Ungedeckt bleiben Kosten für Medikamente und ärztliche Untersuchungen, die nicht durch den Gesundheitsdienst gedeckt sind, sowie Babybedarf.

Für Asylsuchende, die außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte wohnen, ist laut Gesetz keine finanzielle Unterstützung vorgesehen.

Sozialleistungen

International Schutzberechtigte haben Anspruch auf sämtliche Unterstützungsleistungen, die auch für bulgarische Staatsangehörige gesetzlich vorgesehen sind.

Zuständig ist die Sozialbehörde am Wohnort (*Agency for Social Assistance, ASA*).

In der Praxis haben aus dem Ausland rückgekehrte Schutzberechtigte meist keinen Zugang zu Sozialleistungen, insbesondere wenn sie keine Unterkunft haben. Für deren Bezug ist ein Wohnsitz und gültiger Ausweis erforderlich. Oft ist auch eine Registrierung bei der örtlichen Arbeitsagentur Voraussetzung.

Für viele Leistungen ist außerdem der bisherige Wohnsitz am Ort über einen bestimmten Zeitraum erforderlich.

Die Formalitäten für die Beantragung von Sozialleistungen sind zudem kompliziert. Unterstützung und Beratung wird nur von NGOs angeboten.

Informationen über Sozialleistungen für Schutzberechtigte:

<https://www.refugee-integration.bg/en> – Social assistance.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende sind während des Asylverfahrens kostenlos krankenversichert. Sie haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige. Sie wählen einen Hausarzt, von dem sie bei Bedarf an Fachärzte überwiesen werden.

Einige Behandlungen, beispielsweise Zahnbehandlungen, sind nicht im Versicherungsschutz enthalten und müssen selbst bezahlt werden.

Die Flüchtlingsunterkünfte haben eigene Arztpraxen, in denen eine Grundversorgung angeboten wird. Facharztbehandlungen müssen außerhalb wahrgenommen werden; aufgrund fehlender finanzieller Mittel für Zuzahlungen ist dies jedoch nicht immer möglich.

Dublin-Rückkehrer, die Bulgarien im Jahr 2019 verlassen haben, werden normalerweise automatisch wieder krankenversichert, wenn ihr Asylverfahren fortgeführt wird. Bei Personen, die Bulgarien früher verlassen haben, muss die Asylbehörde die Sozialversicherungsbehörde schriftlich informieren; daher kommt es in diesen Fällen oft zu Verzögerungen bei der Wiederaufnahme in die Krankenversicherung.

Wenn ein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, besteht kein Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Es gibt keine speziellen Behandlungen für Folteropfer oder psychisch Erkrankte. Einige NGOs bieten psychologische Hilfe an.

In der Praxis ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung oft unzureichend: Das bulgarische Gesundheitssystem ist finanziell schlecht ausgestattet, es fehlt an Ärzten und Pflegepersonal.

Schutzberechtigte müssen den Krankenversicherungsbeitrag selbst zahlen, sobald ihr Status anerkannt wurde. Für Arbeitslose, die keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, beträgt der Krankenversicherungsbeitrag circa 10 Euro pro Monat. Für Arztbesuche ist eine Eigenbeteiligung zu zahlen. Viele Mittellose haben daher keine Krankenversicherung. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist aufgrund des Ärztemangels erschwert. Fehlende Sprachkenntnisse stellen ein zusätzliches Hindernis dar.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Asylsuchende Kinder und Kinder von Schutzberechtigten haben Anspruch auf Schulbildung an regulären Schulen sowie auf Berufsausbildung. Die Flüchtlingsbehörde organisiert in der Regel den Schulweg von den Flüchtlingsunterkünften zu den Schulen. Bei abgelegenen Flüchtlingsunterkünften kann es zu Problemen kommen, die Schulen zu erreichen.

Es gibt keine Vorbereitungsklassen vor der Einschulung in eine reguläre Schule.

Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer geschlossenen Flüchtlingseinrichtung untergebracht sind, haben häufig keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen.

Erwachsene Asylsuchende und Schutzberechtigte dürfen eine Berufsausbildung aufnehmen sowie staatliche Schulen und Universitäten besuchen. Wegen der fehlenden Anerkennung von Abschlüssen aus ihrem Heimatland ist der Zugang zu Universitäten oft erschwert.

Sprachkurse

Bulgarischkurse werden nur durch NGOs angeboten. Die Caritas organisiert in einigen Unterkünften Sprachkurse durch Ehrenamtliche. Auch in den Integrationszentren der Caritas und des bulgarischen Roten Kreuzes in Sofia werden Bulgarischkurse angeboten.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende, die im Besitz einer *registration card* sind, dürfen 3 Monate nach ihrer Registrierung in Bulgarien arbeiten. Die Arbeitsgenehmigung muss bei der Flüchtlingsbehörde beantragt werden. Sie haben damit vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Verlust des Arbeitsplatzes haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie die Voraussetzungen für den Bezug erfüllen.

Asylsuchende dürfen auch eine Berufsausbildung aufnehmen.

Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitsgenehmigung. Sie können sich bei der bulgarischen Arbeitsmarktbehörde als arbeitssuchend melden und an Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen.

In der Praxis ist es für Asylsuchende und Schutzberechtigte aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und einer hohen Arbeitslosenquote in Bulgarien schwer, einen Arbeitsplatz zu finden. Auch die Anerkennung von Qualifikationen ist problematisch; oft müssen Abschlüsse daher in Bulgarien nachgeholt werden.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Schutzberechtigte, die aus dem Ausland zurückkehren, sehr eingeschränkt, solange sie noch keine Meldeadresse haben. Sie können sich nicht bei der bulgarischen Arbeitsmarktbehörde als arbeitssuchend melden.

Integrationshilfen für international Schutzberechtigte

Es bestehen in der Praxis keine Integrationshilfen für international Schutzberechtigte.

Ein Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 sieht kommunale Unterstützungsleistungen vor: Kommunen können auf freiwilliger Basis Integrationsvereinbarungen anbieten. Es wurde jedoch bislang nicht umgesetzt.

Dadurch ist der Zugang zu grundlegenden sozialen Rechten, zu Arbeit und zu Gesundheitsversorgung extrem eingeschränkt. Für international Schutzberechtigte besteht ein hohes Armutrisiko.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Kinder, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen, Opfer von Menschenhandel sowie Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Es gibt keine systematische Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender durch die Flüchtlingsbehörde. Die frühzeitige Identifizierung besonders Schutzbedürftiger erfolgt oft durch NGOs.

Es fehlen verfahrensrechtliche Garantien für vulnerable Personen im Asylverfahren. Eine Ausnahme bildet ein Pilotprojekt für kostenlosen Rechtsbeistand für vulnerable Personen durch das *National Legal Aid Bureau*.

Bei der Unterbringung sollen die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Personen berücksichtigt werden; dies erfolgt jedoch nach Ermessen und ohne systematische Vorgaben. In den

Flüchtlingseinrichtungen ist keine spezielle Unterbringung für Frauen, Familien oder traumatisierte Personen vorgesehen.

Psychologische Unterstützung wird in den Aufnahmeeinrichtungen nur durch NGOs angeboten.

Vor der Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger, z.B. bei Familien mit Kleinkindern, werden vorab individuelle Garantien über die Aufnahmebedingungen angefordert. Diese werden meist über die Auslandsvertretungen in Bulgarien eingeholt.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu Bulgarien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

<http://asylum.bg/>: Onlineportal mit Informationen für Asylsuchende über das Asylverfahren, Rechte und Pflichten, Familienzusammenführung in 8 Sprachen (Bulgarisch, Englisch, Französisch, Arabisch, Dari, Farsi, Pashto, Urdu).

www.refugee-integration.bg/en/: Informationsplattform des „Bulgarian Council on Refugees and Migrants“ mit Informationen zur Integration von Schutzberechtigten in Bulgarien: Wohnen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Arbeit, Sozialleistungen, Familienzusammenführung, auf Bulgarisch und Englisch.

<http://refugeelife.bg/>: Informationsplattform der „Foundation for Access to Rights FAR“ auf Englisch, Arabisch, Persisch und Urdu mit Informationen für Geflüchtete über das Asylverfahren und Leben in Bulgarien und einem Verzeichnis von Hilfsangeboten:

<http://refugeelife.bg/index.php/all-services>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Caritas Sofia

St. Anna Center for Migration and Integration

1 Struma Str.

Sofia 1303

Tel. +359 2 869 63 35

E-Mail: st.anna@caritas-sofia.org

www.caritas-sofia.org

Angebote zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Sozialberatung, Begleitung zu Behörden, psychologische Unterstützung, Sprachkurse, Bildungsangebote für Kinder und Familien, Bewerbungstrainings und Hilfe bei der Arbeitssuche

Council of Refugee Woman

95 Ekzarh Yosif str.
1000 Sofia
Tel.: +359 87 81 36 231; +359 87 66 55 402
office@crw-bg.org
<http://crw-bg.org/en/>

Angebote zur Integration von Drittstaatsangehörigen:
Sozialberatung, psychologische Unterstützung, Begleitung zu Behörden, Sprachkurse, Bildungsangebote für Kinder und Familien, Bewerbungstrainings und Hilfe bei der Arbeitssuche

Bulgarian Red Cross

76 James Boucher blvd.
Sofia 1407
Tel. +359 2 81 64 700
<http://en.redcross.bg>
Sozial- und Integrationsberatung für Flüchtlinge

Rechtsberatung

Bulgarian Helsinki Committee

<https://www.bghelsinki.org/en/>
Sofia: 1 Uzundjovska Street
Tel.+359 2 988 0057, +359 2 981 3318
E-Mail: refunit@bghelsinki.org
Svilengrad: ul. "General Strukov" 5
Tel. +359 37963118
E-Mail: refunit2@bghelsinki.org
Jeweils täglich 9 – 17 Uhr

Rechtsberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge.
Beratung wird in den Büros in Sofia und Svilengrad sowie in den Aufnahmeeinrichtungen in Ovcha Kupel, Voenna Rampa, Harmanli und Pastrogor angeboten.

Foundation for Access to Rights

E-Mail: office@farbg.eu
Tel. +359 2 879 32 80
<http://www.farbg.eu/en/who-we-are/>
Beratung nach Terminvereinbarung
Rechtsberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge

National Legal Aid Bureau

1 Razvigor St.
1421 Sofia
Tel. +359 2 8193200
E-Mail: nbpp@nbpp.government.bg
<https://www.nbpp.government.bg/en/>
kostenloser Rechtsbeistand für vulnerable Asylsuchende im Asylverfahren

Information zur Rückkehr ins Herkunftsland

IOM Bulgaria
Tzar Assen str. 77
1463 Sofia
Tel: + 359 2 93-94-774
www.iom.bg
iomsofia@iom.int

Quellen

- Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2018 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>
- Staatliche Flüchtlingsbehörde, <https://aref.government.bg/en>
- Bulgarian Helsinki Committee (BHC), <http://asylum.bg/>
- Bulgarian Council on Refugees and Migrants <https://www.refugee-integration.bg/en/>
- Caritas Sofia, <http://caritas-sofia.org/en>
- UNHCR Bulgaria
- „Bulgarien: Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus“, Auskunft Bereich Recht Schweizerische Flüchtlingshilfe, 30.08.2019, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/stellungnahmen/190829-bulgarien-auskunft.pdf>
- “Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček, Special Representative of the Secretary General on migration and refugees, to Bulgaria, 13-17 November 2017”, Council of Europe, Information Documents SG/Inf(2018),18, 19.4.2018, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>
- „Bulgarien: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit. Die Lage der Geflüchteten im Transit, ihre Unterbringung und Integrationsperspektiven in Bulgarien“, Marc Speer, Mathias Fiedler, Mai 2019, <https://www.rosalux.de/publikation/id/40498/bulgarien-fluechtlinge-zwischen-haft-und-obdachlosigkeit/>